

Auch nach Teilzeitjobs kann man volles Arbeitslosengeld erhalten

Im Arbeitsförderungsrecht gibt es eine wenig bekannte **Bestandsschutzsicherung für Beschäftigte, die in Teilzeitarbeit gewechselt sind**. Danach zahlt die Behörde denjenigen, die ihre Stundenzahl im Betrieb reduzieren und dann den Job verlieren, so viel Arbeitslosenunterstützung, als hätten sie bis zuletzt die längere Arbeitszeit beibehalten.

Das bestimmt bisher **§ 131 Abs. 2 SGB III**. Im Jahr **2005** wandert diese Regelung in den neuen **§ 130 Abs. 2**, bleibt jedoch inhaltlich unverändert.

Das Gesetz belohnt jedoch keine Mini-Arbeitszeitverkürzungen. Die **Beschäftigungszeit muss um mindestens 5 Stunden pro Woche reduziert worden sein**. Zudem muss sie um mehr als ein Fünftel unter einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung liegen.

Und: **Innerhalb der letzten 42 Monate muss mindestens 6 Monate lang die Beschäftigung mit der längeren Wochenarbeitszeit ausgeübt worden sein**. Diese 6 Monate dürfen nicht aus mehreren Zeiträumen zusammengestückelt werden. Man muss also mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen länger gearbeitet haben.



Autor
Hermann A. Moderegger